

Satzung des FRISCH e.V.

Präambel

Grundlage für die Arbeit des Vereins FRISCH e.V. ist das pädagogische Konzept der FRISCH-Schule Michelstadt/Erbach, in dem die besondere pädagogische Prägung und deren Umsetzung im Schulalltag beschrieben sind.

Der FRISCH Michelstadt e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, für Kinder und Jugendliche einen Ort zu schaffen, an dem sie im Kontext eines lebensnahen Lernens und in der Begegnung mit anderen selbsttätig und frei sich bilden können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FRISCH e.V.“ und hat seinen Sitz in Erbach im Odenwald.
- (2) Er ist beim Amtsgericht Darmstadt unter dem Aktenzeichen VR 83421 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, auf Dauer die reformpädagogische „**FR**ie **IN**klusive **SCH**ule Michelstadt & Erbach“ für den Elementar-, Primar- und Sekundarbereich aufzubauen und zu betreiben, sowie konzeptentsprechende Angebote für Menschen jeden Alters anzubieten. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt bei der Verwirklichung seines Zwecks die besondere Prägung der Schule unter Berücksichtigung verschiedener reformpädagogischer Ansätze, welche im Pädagogischen Konzept der Schule verankert sind, zu gewährleisten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Die Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Ergänzung des staatlichen Schulsystems
 - Die Inklusion von Kindern, die im Regelschulsystem besonderer Betreuung bedürfen
 - Die Grundgedanken und Ideen freier Alternativpädagogik in die Öffentlichkeit zu tragen (z.B. durch Vorträge, Kurse, Seminare und Projekte)
 - Die zeitgemäße, kontinuierliche Weiterentwicklung des schriftlich niedergelegten pädagogischen Konzepts.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.
- (4) Der Verein organisiert sich auf der Grundlage der soziokratischen Kreismethode.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives, d.h. in der Mitgliederversammlung stimmberechtigtes, Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sein. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Wer die Fördermitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- (3) Die Aufnahme als Aktives Mitglied erfolgt:
 1. Bei Fördermitgliedern ohne besonderen Antrag mit Unterzeichnung eines gültigen Schul- oder Arbeitsvertrags durch die Vertreter der FRISCH e.V.
 2. Aufgrund schriftlichen Antrag bei Personen, die sich im besonderen Maße für die Vereinsziele engagieren. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Aufnahme entsprechend Absatz 5.
- (4) Die Aktive Mitgliedschaft ist für mindestens einen Erziehungsberechtigten der unterrichteten Kinder verpflichtend.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen und braucht nicht begründet zu werden.
- (6) Eine Mitgliedschaft im Verein führt nicht automatisch zur Aufnahme eines Kindes in die Schulgemeinschaft.
- (7) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und des Pädagogischen und Organisatorischen Konzepts verbunden.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- (9) Die Aktive Mitgliedschaft endet aus mindestens einem der folgenden Gründe:
 - der Entlassung des letzten Kindes aus der Schule,
 - mit Aussprechen der Kündigung eines Schulvertrages,
 - mit Aussprechen der Kündigung eines Arbeitsvertrages,
 - durch Austritt, Ausschluss oder Tod.Soll eine Aktive Mitgliedschaft weiterhin bestehen, so muss diese, wie in §4, Abs. 3, Punkt 2 beschrieben, beantragt werden.
Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen und Satzung des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (11) Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, bestehend aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst die aktiven Mitglieder. Fördermitglieder werden ebenfalls dazu eingeladen, haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal innerhalb von 12 Monaten zusammentreten. Die Mitglieder sind rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail (oder auf einmaligen, schriftlichen, formlosen Antrag an den Vorstand auch per Brief), unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von einem Viertel aller Mitglieder einberufen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen eines Konsents unter den Aktiven Mitgliedern im Sinne einer soziokratischen Abstimmung, d.h. dass sie nur dann vorgenommen werden können, wenn keine begründeten schwerwiegenden Bedenken bestehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Aktives Mitglied mehr als die Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktiven Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
Satzungsänderungen bedürfen eines Konsents unter den Aktiven Mitgliedern im Sinne einer soziokratischen Abstimmung (s.o.).
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Umsetzung und Ausführung des Vereinszwecks. Sie beschließt die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Mitgliedsbeiträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von einem Mitglied des Vorstands und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gewählten Personen.
- (2) Der Vorstand verantwortet folgende Aufgabengebiete: Pädagogische Konzeption, Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Personal.
- (3) Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführung kann vom Vorstand an einen angestellten Geschäftsführer delegiert werden. Ist dieser gleichzeitig im Vorstand tätig, ist er von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (5) Die Wahlperiode beträgt jeweils zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.
- (6) Der Vorstand kann zusätzliche Berater für einen festgelegten Zeitraum heranziehen.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden jeweils für den Zeitraum eines Jahres durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss sowie die Einhaltung der intern gesetzten Richtlinien (z.B. der Geschäftsordnung), soweit sie auf die finanzielle Situation des Vereins wirken. Über die Prüfungsergebnisse berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 9 – Beiträge

Jedes Mitglied hat Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 10 – Auflösung und Aufhebung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung im Konsent beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungs- und Erziehungszwecke. Der Vorstand ist berechtigt, eine juristische Person vorzuschlagen, der das Vermögen zufallen soll. Der Beschluss erfolgt durch die auflösende Mitgliederversammlung.

Wird mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass der bisherige Vereinszweck weiterhin verfolgt wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, soweit dieser als steuerbegünstigt anerkannt ist.

Erbach, den 6. Februar 2019